

Zum Problem der defensiven Leichenzerstückelung durch an der vorangegangenen Tötung Unbeteiligte

Joachim Gerchow

Zentrum der Rechtsmedizin, Abteilung I, der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main, Kennedyallee 104, D-6000 Frankfurt/Main 70, Bundesrepublik Deutschland

On the Problem of Defensive Dismembering of a Dead Body by a Person not Involved in the Previous Homicide

Summary. A person accused of murder maintained that he found his nextdoor neighbour dead. Because he had already served a long sentence for homicide he stated that in a state of panic he dismembered and removed the dead body not to be suspected again. — For collecting information legal medicine institutions of the Federal Republic of Germany, Austria and Switzerland were consulted. The results are very instructive and are completed by reports from the literature. No proven case was found in which a person dismembered and disposed of an incidentally found body (or the body of someone who incidentally died in the presence of the subject) in order to prevent suspicion of guilt. Occasionally those statements were made, and also refuted.

Key word: Dismembering of dead body, offensive and defensive

Zusammenfassung. Ein des Mordes Beschuldigter behauptet, seine Nachbarin tot aufgefunden zu haben. Um nicht erneut — er hatte bereits eine langjährige Freiheitsstrafe wegen eines Tötungsdeliktes verbüßt — verdächtigt zu werden, will er in Panik und "Kopflosigkeit" die Leiche zerstückelt und beseitigt haben. — Um Informationen zu sammeln, wurde eine Umfrage bei den rechtsmedizinischen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz durchgeführt. Die Ergebnisse sind sehr aufschlußreich. Sie werden ergänzt durch Mitteilungen aus dem Schrifttum. Bisher gibt es keinen Beweis dafür, daß jemand eine zufällig aufgefundene Leiche oder einen zufällig in seiner Gegenwart Verstorbenen zerstückelt und beseitigt hat, um den Verdacht einer Täterschaft abzuwehren. Behauptungen dieser Art sind gelegentlich aufgestellt, z. T. auch widerlegt worden.

Schlüsselwort: Leichenzerstückelung, offensive und defensive

Vorgeschichte

In einem Strafverfahren wegen Mordes wurde die Frage gestellt, welche Erfahrungen in der Rechtsmedizin bei Leichenzerstückelungen vorliegen, insbesondere ob und

J. Gerchow

welche Fälle bekannt sind, in denen Leichenzerstückelungen vorgenommen worden sind von jemandem, der nicht an der vorangegangenen Tötung beteiligt war.

Der Angeklagte war vor Jahren wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt und nach langjähriger Freiheitsstrafe entlassen worden. Er wohnte neben einer englischen Stewardess, die er eines Tages tot in ihrem Zimmer aufgefunden haben will. Zu der von ihm angenommenen Todesursache machte er unterschiedliche Angaben. Er sei in große Panik geraten, weil er befürchtete, daß sich der Verdacht, die junge Frau getötet zu haben, auf ihn richten könne. Deshalb zerstückelte er die Leiche und beseitigte die Leichenteile. In erster Instanz wurde er verurteilt. Der BGH hob das Urteil wegen eines Rechtsfehlers (Verwertung der früheren Verurteilung) auf.

Material und Ergebnisse

Um möglichst umfassend informieren zu können, wurden während der laufenden Hauptverhandlung 36 deutschsprachige (26 in der Bundesrepublik, 6 in der Schweiz, 4 in Österreich) rechtsmedizinische Institutionen angeschrieben und um Auskunft gebeten. Im Interesse der notwendigen schnellen Beantwortung wurde folgender Vordruck mitgeliefert:

In den letzten 10 Jahren habe ich – etwa – Leichenzerstückelungen beobachtet.

T

- a) offensive Leichenzerstückelungen:
- b) defensive Leichenzerstückelungen:
- c) Leichenzerstückelungen, weil zufällig eine Leiche gefunden wird und der mögliche Verdacht der Täterschaft abgewehrt werden soll:
- II. Bemerkungen:

35 der angeschriebenen 36 Institutionen antworteten in kürzester Frist; davon 34 mit konkreten Angaben. Diese bemerkenswerte Tatsache verdient hervorgehoben zu werden. Sie ist beispielhaft für eine überregionale Zusammenarbeit bei der Abklärung aktuell zu beurteilender Sachverhalte, über die ein Einzelner wegen der Seltenheit des Vorkommens des zu beurteilenden Tatbestandes nur begrenzte Erfahrungen haben kann. — Die zusätzliche Frage, ob Interesse an einer Information über das Umfrageergebnis besteht, wurde nur von einer Institution verneint. Das große Interesse und vor allem einige zusätzliche Bemerkungen waren ausschlaggebend für den Entschluß, eine kurze Dokumentation über das Umfrageergebnis zu erstellen.

Dazu sind einige Vorbemerkungen erforderlich. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit mußten Ungenauigkeiten in Kauf genommen werden. In der Regel wurden die Angaben aus dem Gedächtnis — und nicht auf der Basis einer exakten Dokumentation — gemacht. Der geforderte Zeitraum von ungefähr 10 Jahren wurde zwangsläufig — z. T. erheblich — überschritten. Äußerungen wie:

"In 28 Jahren Tätigkeiten keine einzige Zerstückelung"....., In 30 Jahren 7....."..... "unter 3000 Leichenöffnungen 1....."....., in 20 Jahren 2....."

derartige Äußerungen mußten deshalb in Kauf genommen und berücksichtigt werden. — In anderen Fällen bestanden die Institutionen erst kurze Zeit, konnten also noch nicht über eine 10jährige Erfahrung verfügen. Die Leiter dieser Institutionen teilten jedoch zum Teil einzelne Fälle aus ihrer früheren Tätigkeit mit, so daß diese Fälle möglicherweise doppelt in Erscheinung treten. Im Hinblick auf das Gesamtergebnis

Tabelle 1.

36
34
15
64
(5)

spielen diese Ungenauigkeiten jedoch keine entscheidende Rolle. — Schwerwiegender scheinen zunächst andere Fehlermöglichkeiten zu sein, die jedoch weitgehend ausgeschaltet werden konnten. Sie ergeben sich teilweise aus der jeweiligen institutseigenen Dokumentation, die unter dem Stichwort "Leichenzerstückelungen" vor allem Verkehrsunfälle und sog. Bahnleichen erfaßt. Zum anderen scheint die begriffliche und inhaltliche Definition "offensive" und "defensive" Leichenzerstückelung nicht überall in gleicher Weise angewendet zu werden. Schließlich war auch die Fragestellung — weil kommentarlos — recht ungenau, so daß z. B. lediglich das mehr oder weniger umfangreiche Herausschneiden von — meist geschlechtsbetonten — Leichenteilen nicht immer eindeutig den offensiven Zerstückelungen zugerechnet, sondern in zusätzlichen Anmerkungen aufgeführt wurde. Auch die Mischformen von offensiven und defensiven Zerstückelungen konnten nicht immer ausreichend berücksichtigt werden.

Gesamtmaterial

- (1) Offensive Leichenzerstückelungen: Unter den 15 offensiven Leichenzerstückelungen handelt es sich in einigen zum Teil nicht aufgeklärten Fällen darum, daß Einzelteile abgetrennt bzw. herausgeschnitten wurden: einmal ein Herz. Im übrigen wurden keine exakten Angaben gemacht. In einem Fall findet sich der Hinweis "manuelle Zerstückelung", so daß letzten Endes die Frage offen bleiben muß, ob dieser Fall zu den offensiven oder zu den defensiven Zerstückelungen zählt.
- (2) Defensive Zerstückelungen: Unter den 64 defensiven Leichenzerstückelungen finden sich mindestens 3 Mischformen von offensiver und defensiver Zerstückelung.
- (3) Zerstückelungen durch Nichttäter: Es werden 5 Fälle aufgeführt, in denen defensive Leichenzerstückelungen vorgenommen wurden von jemandem, der nicht an der vorangegangenen Tötung beteiligt gewesen sein will oder der einen natürlichen Tod beobachtet haben will. Diese Fälle werden im einzelnen diskutiert, teilweise nur in allgemein gehaltenen Hinweisen, wenn das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- 1. Der Fall ereignete sich in Österreich und liegt außerhalb der 10-Jahresgrenze (1948). Der Täter behauptete, seine Frau nach einem Wortstreit tot aufgefunden zu haben. In seiner Bestürzung und aus Furcht, man könnte ihn für den Tod verantwortlich machen, faßte er den Entschluß, die Leiche verschwinden zu lassen. Nach Zerstückelung vergrub er die Leiche und erstattete Vermißtenanzeige. Nach der exakten gerichtsmedizinischen Befundfeststellung legte er ein Geständnis ab, das mit den Befunden in Einklang stand (mitgeteilt von Wölkart).
- 2. Auch dieser Fall liegt außerhalb der 10-Jahresgrenze und ereignete sich in Hamburg (mitgeteilt von *Dotzauer*). Eine ehemalige Bordellbesitzerin war in kleinste Stücke zerteilt und in Hamburger Kanäle und in die Alster geworfen worden. Der Täter hatte angegeben, daß er Streit

J. Gerchow

mit der Frau gehabt hätte. Er hätte den Schlauch von einem Gasofen herausgerissen und sie damit bedroht, als sie finanzielle Forderungen an ihn stellte. Plötzlich sei sie tot zusammengesunken.

3. In diesem Fall (Frankfurt 1971) gab der Beschuldigte an, was er später über den Geschehensablauf erfahren haben will. Der zerstückelt Aufgefundene habe stark dem Alkohol zugesprochen und einen Krampfanfall erlitten. Dabei habe er sich mit einem Messer die Gurgel aufgeschnitten. Im Hinblick auf eine bereits vorhandene Bißverletzung und die Tatsache, daß er perverse Praktiken mit Dirnen ausübte, habe man beschlossen, die Angelegenheit als einen Lustmord zu kaschieren. Jeder der Anwesenden habe auf die Leiche eingestochen. Dann seien Kopf und Beine abgetrennt und in Plastiksäcke verpackt worden. — In einer zweiten Version führte der Beschuldigte aus, dem später zerstückelt Aufgefundenen sei beim Bügeln das heiße Eisen auf den Oberschenkel gefallen und habe die später festgestellten Brandverletzungen (Anmerkung: die bei der Obduktion nicht festgestellt wurden) verursacht. Bei der Verfolgung eines Hundes, der ihn beschnuppert haben soll, sei er über eine Schwelle gestolpert, in ein Messer gefallen und gestorben. Der Beschuldigte will lediglich die Blutspuren beseitigt und die Leiche erst am späteren Fundort wiedergesehen haben.

Die Obduktion der teilweise durch Fäulnis veränderten Leichenteile ergab Bißverletzungen, Folgen stumpfer Gewalteinwirkungen und eine große Zahl von Stich- und Schnittverletzungen, die teilweise zu Lebzeiten, teilweise nach dem Tod beigebracht wurden. Den Umständen nach muß angenommen werden, daß die Verletzungen im Zusammenhang mit sado-masochistischen Praktiken entstanden sind und daß es sich wahrscheinlich um die Mischform einer offensiven und defensiven Leichenzerstückelung handelt.

- 4. In diesem Fall können aus prozessualen Gründen die näheren Umstände nicht bekannt gegeben werden. Der Beschuldigte hatte zunächst die Tötung und Zerstückelung zur Beseitigung der Leiche zugegeben. Er widerrief sein Geständnis und behauptete, die Leiche auf der Türschwelle gefunden zu haben. Er habe versucht, sie zu beseitigen, um den Verdacht der Täterschaft abzuwehren.
- 5. Auch in diesem Fall können aus prozessualen Gründen die näheren Umstände nicht bekannt gegeben werden. Der Beschuldigte behauptet, an der Tötung nicht beteiligt gewesen zu sein. Ein anderer müsse die Tötung in seiner Wohnung und in seiner Anwesenheit, als er sich im Zustand starker Trunkenheit befand, begangen haben. Aus Angst oder ähnlichen Motiven habe er den Leichnam zerschnitten und zersägt und dann in Plastikbeutel verpackt und in verschiedene Gewässer geworfen. Der Beschuldigte wurde später bei einem Tötungsversuch, bei dem das Opfer entfliehen konnte, festgenommen.

Das Ergebnis der Umfrage zeigt einige bemerkenswerte Feststellungen. Von den gerichtsmedizinischen Instituten der Schweiz wird für den Zeitraum der letzten 10 Jahre lediglich über einen Fall einer defensiven Leichenzerstückelung berichtet. Die österreichischen Institute melden 8 defensive und 1 offensive Zerstückelung für die letzten 10 Jahre. In Relation zur Bundesrepublik mit 55 defensiven und 14 offensiven Zerstückelungen gibt es also zahlenmäßig keine wesentlichen Unterschiede. Die Verteilung in der Bundesrepublik ist sehr unterschiedlich. Eindeutige Schwerpunkte in Großstädten oder ländlichen Bezirken lassen sich nicht aufzeigen. Auffällige regionale Unterschiede (Nord/Süd, Ost/West) sind nicht erkennbar. Bemerkenswert selten scheinen allerdings Zerstückelungen im Umkreis Köln – Bonn vorzukommen. Es gibt aber auch in anderen Bezirken erfahrene Obduzenten mit hoher Sektionsfrequenz, die nie eine offensiv oder defensiv zerstückelte Leiche gesehen haben. Danach kann vermutet werden, daß das schweizerische Ergebnis, das zudem aus Bereichen mit sehr unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen stammt, eher zufällig zustandegekommen ist. Dieser Eindruck wird noch unterstrichen, wenn man bedenkt, daß in der Bundesrepublik im Durchschnitt 6 bis 7 defensive oder offensive Zerstückelungen pro Jahr beobachtet werden und somit pro Jahr nur etwa jede 4. rechtsmedizinische Institution eine Zerstückelung beobachtet. Von den 5 bekannt gewordenen verwertbaren Fällen einer defensiven Leichenzerstückelung durch Nichttäter zur Abwehr des Verdachts der Täterschaft liegen zwei außerhalb der 10-Jahresgrenze. Bei den übrigen drei Fällen (mit dem hier zur Diskussion stehenden, anlaßgebenden Fall sind es vier) handelt es sich um zwei (drei) nicht abgeschlossene Verfahren. Diese Häufung für die letzte Zeit mag zufällig sein.

Diskussion

Die Literatur über die defensive Leichenzerstückelung ist weniger umfangreich als man vermuten könnte. Motive und Motivationen ähneln sich. Die Befunde sind allgemein bekannt. Zuletzt hat Smerling (1974) im Zusammenhang mit einer eigenen Fallbearbeitung die wichtigste Literatur zusammengestellt und auf die forensischen und kriminalistischen Aspekte bei der Aufklärung hingewiesen. Die Überprüfung der Literatur hat in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Literaturstudiums durch Smerling (mündliche Mitteilung von Frau M. Smerling) keinen beweiskräftigen Hinweis dafür ergeben, daß ein an einem Tötungsdelikt Unbeteiligter, der zufällig eine Leiche findet, diese zerstückelt, um den Verdacht der Täterschaft abzuwehren. Allerdings ist eine derartige Behauptung gelegentlich aufgestellt worden, wie die oben erörterten Fälle zeigen. Hierzu ist ein abschließendes Urteil nur bedingt möglich, obwohl medizinisch-forensische und krininalistische Erfahrungen und Überlegungen zumindest in Umrissen einen Eindruck vermitteln, der den bisherigen rechtsmedizinischen Erfahrungen entsprechen dürfte. Diese werden ergänzt durch eine sehr sorgfältige Fallbearbeitung von Bschor, Smerling und Drews (1970). In diesem Fall hatte der Tatverdächtige zunächst angegeben, der zunächst von seiner Ehefrau als vermißt Gemeldete und später zerstückelt Aufgefundene sei an dem Tage des Verschwindens in sein Ladengeschäft gekommen und dort zusammengebrochen. Aus Kopflosigkeit habe er den Mann in die Badewanne geschleift und dort die Leiche zerstückelt. Einen Tag später gab er zu, den anderen mit drei Schüssen in den Kopf getötet zu haben.

In dem Geständnis findet sich auch eine minutiöse Schilderung über das Vorgehen bei der Zerstückelung, die insgesamt ca. 3 Stunden in Anspruch genommen haben soll. Über den erforderlichen willensmäßigen Einsatz und die psychische Verfassung, über den physischen Aufwand und die zeitliche Inanspruchnahme gibt es im Schrifttum nur wenige Hinweise. Eingehender hat sich Olbrycht (1927) mit der mutmaßlichen Dauer einer Leichenzerstückelung auseinandergesetzt. Er setzt für einen kräftigen Mann ca. 2 Stunden an. Dazu paßt die Beobachtung von Bschor, Smerling und Drews. Die Autoren stellen im Hinblick auf die körperlich anstrengende und psychisch belastende Durchführung einer Leichenzerstückelung auch Überlegungen an, welche psychischen Merkmale beim Täter vorauszusetzen sind. Sie kommen zu dem Ergebnis, daß Entschlossenheit, Willensstärke und umsichtige Planung unabdingbar sind.

Wenn man nicht von einer psychisch abnormen Befindlichkeit, z. B. einer sthenischgefärbten Durchhaltereaktion, ausgeht — ein Zustandsbild, das von Gerchow (1957) bei der Kindestötung mit anschließender Zerstückelung beschrieben wurde — sind zweifellos zielstrebiges und planvolles Handeln, starke willensmäßige Intentionen und das Fehlen oder die Ausschaltung emotionaler Störfaktoren vorauszusetzen. Es handelt sich also physisch und psychisch um eine ungewöhnliche "Leistung", die in der Regel mehrere Stunden in Anspruch nimmt. Deshalb kann von Panik, "Kopflosigkeit" oder Verwirrtheit, von Zuständen also, die mit emotionalen Spannungen, affektiven Einengungen aller Umweltbezüge und vegetativen Begleitsymptomen einhergehen, kaum die Rede sein.

J. Gerchow

Literatur

Bschor, F., Smerling, M., Drews, H.: Leichenzerstückelung nach Tötung. Arch. Krim. 146, 127-140 (1970)

Gerchow, J.: Die ärztlich-forensische Beurteilung von Kindesmörderinnen. Halle: VEB C. Marhold Verlag 1957

Olbrycht, J.: Ein Fall von krimineller Leichenzerstückelung. Beitr. gerichtl. Med. 12, 17-54 (1932) Smerling, M.: Forensische und kriminalistische Aspekte bei der Aufklärung eines Falles von defensiver Leichenzerstückelung. Arch. Krim. 153, 129-140 (1974)

Eingegangen am 21. Januar 1978